▶ Unterhaltsleistung

Realsplitting bei unentgeltlicher Wohnungsgestellung

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Haben dauernd getrennt lebende Ehegatten einen Barunterhalt vereinbart, auf den eine unentgeltliche Wohnungsgestellung angerechnet wird, so kommt ein Sonderausgabenabzug im Wege des Realsplittings nur in Höhe dieser Anrechnung – nicht aber in Höhe des Mietwerts der Wohnung in Betracht (FG Niedersachsen 11.6.20, 1 K 99/19, Rev. BFH: X R 33/20). |

FG gewährte keinen Abzug des höheren Mietwerts der gestellten Wohnung

Im Streitfall schuldete der Kläger seiner Ehefrau laut Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung einen Barunterhalt von monatlich 600 EUR. Solange die Ehefrau noch im Haus des Klägers lebte, wurden 400 EUR als Wohnvorteil der Ehefrau bewertet und gegengerechnet. Vergeblich begehrte der Kläger neben dem Barunterhalt den Abzug des Mietwertes von rund 1.600 EUR/Monat als durch Sachleistung gewährten Unterhalt.

PRAXISTIPP | Da der BFH mit Beschluss vom 30.11.20 (X B 58/20) die Revision zugelassen hat, kann er sich nun mit dieser spannenden Rechtsfrage befassen. Bis dahin sollten steuerliche Berater in vergleichbaren Konstellationen – die entsprechende Zustimmung des Unterhaltsempfängers vorausgesetzt – weiter den höheren Mietwert ansetzen und sich gegen abschlägige Bescheide zur Wehr setzen.

▶ Nichtigkeit eines Schätzungsbescheides

Ausschöpfung des Schätzrahmens in der Regel unbedenklich

Schätzung an der Obergrenze ...

| Gibt ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung die Steuererklärung nicht fristgerecht ab, ist das Finanzamt zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen befugt. Orientiert sich die Schätzung dabei an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens und erfolgt keine Anfechtung des Schätzungsbescheides, stellt sich häufig die Frage nach einer etwaigen Nichtigkeit, die im Rahmen einer Feststellungsklage beim FG geltend gemacht werden könnte. Zwei aktuelle FG-Urteile machen dem steuerlichen Berater hier jedoch wenig Hoffnung. |

... noch kein Indiz für Willkürmaßnahme oder Strafschätzung

Das FG Düsseldorf (23.6.20, 10 K 909/19 E, U, AO) und das FG Niedersachsen (7.8.20, 9 K 278/19) haben jeweils klargestellt, dass kein zur Nichtigkeit führendes „bewusstes Schätzen zum Nachteil des Steuerpflichtigen" und damit auch keine Willkürmaßnahme vorliegt, wenn das Finanzamt die Schätzung erkennbar an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens ausrichtet (etwa bei Schätzung von Mieteinnahmen ohne Berücksichtigung von Werbungskosten). Der Umstand, dass der Schätzungsbescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, ist ebenfalls kein Indiz für eine missgünstige Intention oder gar Strafschätzung.

PRAXISTIPP | Aus dem Anwendungserlass zur AO zu § 162 AO folgt keine Verpflichtung, in sämtlichen Schätzungsfällen einen Nachprüfungsvorbehalt aufzunehmen. Erst recht ergibt sich eine solche Pflicht nicht aus dem Gesetz. Vielmehr steht die Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung im Ermessen der Finanzbehörde.